



Wenn Mitarbeitende ihre Arbeit im Ausland erledigen, hat das Einfluss auf die Sozialversicherung. Die wichtigsten Tipps, damit es kein böses Erwachen gibt – weder für die Angestellten noch für das Unternehmen.

Jeder Staat hat eigene Sozialversicherungen und entsprechende Gesetze. In der Regel ist die Sozialversicherungsunterstellung und damit die Beitragspflicht vom Wohnsitz und dem Erwerbort abhängig. Damit keine Mehrfachbelastungen entstehen, verständigen sich die Staaten mittels Sozialversicherungsabkommen darauf, wie die Unterstellung geregelt ist, wenn Angestellte eines Unternehmens eines Staates in einem anderen Staat arbeitet. Am häufigsten kommt das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) zur Anwendung, dass im Verkehr mit EU- und EFTA-Staaten zur Anwendung kommt.

### **Entsendung**

Eine arbeitnehmende Person, die von ihrem Arbeitgeber für einen zeitlich limitierten Einsatz in die EU/EFTA (oder einen anderen Vertragsstaat) geschickt wird, kann in ihrem bisherigen Sozialversicherungssystem versichert bleiben und zugleich von der Sozialversicherungspflicht am Einsatzort befreit werden.

Für befristete Auslandseinsätze muss mit der Ausgleichskasse vorgängig eine Entsendung der Mitarbeitenden vereinbart werden. Die Ausgleichskasse stellt dann die Bescheinigung A1 aus. Die Bescheinigung A1 gibt Auskunft, in welchem Staat die Person sozialversicherungsrechtlich unterstellt ist. Zudem dient dieses Doku-

ment dem Nachweis, dass die entsandte Person vor Ort von der Sozialversicherungspflicht entbunden ist.

- Die Bescheinigung A1 wird im Sozialversicherungsrecht nicht zwingend verlangt und es gibt keine zeitliche Bagatellgrenze.
- Die Bescheinigung A1 hat nur deklaratorische Wirkung und kann nachgereicht werden.
- Auf die Bescheinigung kann bei Entsendungen von kurzer Dauer und in Branchen, in denen sie aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht unbedingt notwendig ist, verzichtet werden.
- Ist die Bescheinigung A1 erforderlich, kann der Antrag bei Anschluss an die Webapplikation ALPS einfach und rasch auf elektronischem Weg eingereicht werden.

### *Weitere Obliegenheiten des Arbeitgebers bei Entsendung*

Nebst den direkten sozialversicherungsrechtlichen Fragen gilt es auch im konkreten Fall folgende Bereiche genau zu prüfen.

Aufgrund seiner Fürsorgepflicht muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer insbesondere auf folgende Gefahren aufmerksam machen:

- Begründung einer Steuerpflicht für den Arbeitnehmer bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten

- Verlust der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für Drittstaatenangehörige bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ausserhalb der Schweiz
- Pflicht zur Arbeitsbewilligung im Aufenthaltsstaat mit Sanktionen im Verletzungsfall
- Frage der Unfallversicherung bzw. Definition des Arbeitsorts

Der Arbeitgeber hat folgende Punkte mit dem vorgesehenen Aufenthaltsstaat zu klären:

- Gefahr der Begründung einer Betriebsstätte mit steuerlichen Folgen für das Unternehmen am Arbeitsort des Arbeitnehmers
- Frage der massgebenden Gesetzgebung im Arbeitsrecht, da der Aufenthaltsstaat zwingende Normen sicherlich anwenden wird
- Umfang des Weisungsrechts
- Sicherung des Datenschutzes

### **Mehrfachstätigkeit**

Sobald eine Person regelmässig in einem EU- oder EFTA-Staat Arbeitseinsätze leisten muss, liegt keine Entsendung mehr vor, sondern eine Mehrfachstätigkeit. Eine solche ist dem zuständigen Sozialversicherungsträger des Wohnsitzstaats zwingend zu melden, damit dieser die anwendbaren Rechtsvorschriften festlegen und ebenfalls eine Bescheinigung A1 ausstellen kann.

### Weiterführen der Versicherung

Besteht kein Länderabkommen mit dem Staat, in dem gearbeitet werden soll, ist Sozialversicherungsrechtlich keine Entsendung möglich. Hierfür wurde im AHV-Gesetz eine Lösung mittels «Weiterführen der Versicherung» gefunden. Sie ist an fünf Voraussetzungen geknüpft:

- Der Mitarbeitende muss die letzten fünf Jahre in unserer AHV versichert gewesen sein.
- Der Arbeitgeber muss seinen Sitz in der Schweiz haben.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmende müssen mit der Weiterführung einverstanden sein (elektronische Anmeldung des Arbeitgebers auf ALPS genügt).
- Der Antrag auf Weiterführung muss innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Ausland gestellt werden.
- Es muss ein Lohn aus der Schweiz ausgerichtet werden.

In der Schweiz ist der gesamte Lohn – d.h. der in der Schweiz und der im Beschäftigungsland ausbezahlte Lohn – der Bei-

tragspflicht unterstellt. Mit einer Weiterführung müssen auch im Beschäftigungsland Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Dies kann sehr teuer werden.

### Auswandern

Verlässt eine Person die Schweiz ganz, um in einem anderen Land zu leben und vielleicht auch zu arbeiten, geht nicht der Sozialversicherungsschutz nicht verloren. Es gibt aber auch dazu einiges zu beachten.

- Wer auswandert, kann die AHV freiwillig weiterführen, sofern der neue Wohnsitzstaat nicht im EU/EFTA-Raum liegt. Das Freizügigkeitsguthaben aus der beruflichen Vorsorge kann bar ausgezahlt werden.
- Nach Ablauf von Nachdeckungsfristen und allfälliger Abredevversicherung muss eine private Lösung für die Unfallversicherung gesucht werden. Für die Krankenversicherung kann sich ein Gespräch mit dem bisherigen Versicherer anbieten.
- Bei einer Rückkehr in die Schweiz nach weniger als 18 Monaten besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

### Weiterführende Informationen

Für Details zum Meldeverfahren in der Schweiz: Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr (Weisungen VFP) des Staatssekretariats für Migration SEM: [bit.ly/3ARNWGJ](https://bit.ly/3ARNWGJ)

Antragsformulare zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland: [bit.ly/3mVYfUY](https://bit.ly/3mVYfUY).

Die zehn häufigsten Fragen zum Formular A1: [bit.ly/3ayxNLw](https://bit.ly/3ayxNLw)

Informationen zu APLS der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK): [bit.ly/3G3PkSq](https://bit.ly/3G3PkSq)



Der Fokus «Hello World» ist in der Zeitschrift Penso, Ausgabe 8/2021 erschienen und umfasst folgende Artikel:

- Sozialversicherungen während Auslandeinsätzen  
Kurz oder lang und in welchem Staat: Was wann und wo gilt.
- Entsendung bei kurzen Aufenthalten in der EU/EFTA  
Was Arbeitgebende wissen müssen
- Ferien und Arbeit kombinieren  
Interview mit Jonas Belardinelli, HR-Leiter bei DER Touristik Suisse AG

[www.penso.ch](http://www.penso.ch)  
© vps.epas Luzern



Der Fokus ist für Abonnenten online zugänglich: [www.penso.ch/fokus](http://www.penso.ch/fokus)

Alle Handouts zum freien Download: [www.penso.ch/rubriken/handout](http://www.penso.ch/rubriken/handout)

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.

[Weitere Informationen](#)